

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 3. August

1892.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9553 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 5. Juli 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung S. 195 ff.) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths Nachstehendes verordnet:

Einziger §.

Die auf die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Weichsel bei Dirschau in Folge des Baues der neuen Eisenbahnbrücke daselbst, sowie zur Verhütung von Gefahr für die Baugerüste und den Brückenbau im Strom erlassene Polizei-Verordnung vom 3. April 1889 wird hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig tritt die unter dem 18. Juni 1891 als Nachtrag hierzu erlassene Polizei-Verordnung außer Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

gez. v. Busch.

2) Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerafranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind,

den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglich geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe

Ausgegeben in Marienwerder am 4. August 1892.

von Cholerafranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind. (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerafranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerafranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerafranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeit veröffentlichten Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13. Man mache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flufläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten mittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit den Cholerafranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren (II, 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit unge reinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Sp- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehause nicht und man beehelige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfections-Anstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps etc.) abgerathen.

Umwelung

zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

1. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden.

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleinert-

len, reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 Litern Wasser gemischt und zwar in folgender Weise.

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgefogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Es wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner- oder schwarzer Seife.)

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst, (z. B. ein halbes kg Seife in 17 Litern Wasser.)

4. Lösung von Carbonsäure.

Die rohe Carbonsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte 100%ige Carbonsäure des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbonsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbonsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100%ige Carbonsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizierenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholera-Kranken (Er-

brochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (1 Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (1 Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizierten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (1 Nr. 2) oder mit Carbonsäurelösung (1 Nr. 4) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (1 Nr. 3) oder Carbonsäure. (1 Nr. 4.)

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfiziert werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (1, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbonsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbonsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfiziert werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (1, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen, und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdböden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (1, 1) desinficirt.

8. In Abtritte wird täglich, in jede Sitzöffnung ein Liter, Kalkmilch (1, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (1, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifelösung (1, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (1, 1—5) eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Nathschläge

an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntniß setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemein Sinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vorthellhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (ev. telegraphisch*), dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infectionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinficirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, resp. die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effecten derselben unter Aufsicht und Verschuß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effecten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung, in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen: auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hilfe des Platten-

* Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Pshysikus ersetzt werden.

kultur-Verfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebnis ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

und Rathschlägen an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an den sanitären Maßnahmen gegen Verbreitung der Cholera wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Belehrung über das Wesen der Cholera pp. nebst Anweisung zur Ausführung der Desinfection

3) Es sind im Kreise Flatow folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Amtsbezirks. | Stand, Name, Wohnort des Amtsvorstehers. | Stand, Name und Wohnort des Stellvertreters. | Bemerkungen. |
|--------------|------------------------------|--|--|--------------|
| 1 | Roelpin. | | Förster Gelch-Relpin. | |
| 2 | Tarnowke. | Gutsbesitzer Hannemann-Tarnowke. | Gutsbesitzer Krüger-Ossowke. | |
| 3 | Behin. | Domänenpächter Petrich-Louisenhof. | Domänenpächter Becker-Klukowo. | |
| 4 | Satzkowno. | " Hachtmann-Vorw. | | |
| | | Krojanke. | | |
| 5 | Schwente. | Gutsbesitzer Welde-Schwente. | | |
| 6 | Buntowo. | Domänenpächter Jaedel-Buntowo. | | |
| 7 | Lanken. | Gutsbesitzer Mengdehl-Kappe. | Gutsbesitzer Mühlenbruch = Scholastikowo. | |
| 8 | Linde. | Nittergutsbesitzer Wehle-Blugowo. | Gutsbesitzer Hans Wehle-Vorw. Linde. | |
| 9 | Gr. Zirkwiß. | Gutsbesitzer Ahlers Gr. Zirkwiß. | " Behnke-Gr. Zirkwiß. | |
| 10 | Wordel. | " Jaenide-Vorw. Ramin. | | |
| 11 | Battrow. | " Pauly-Posenberg. | | |
| 12 | Gr. Lutau. | " Mayke-Gr. Lutau. | Mühlenbesitzer Müller-Al. Lutau | |
| 13 | Ilowo. | Nittergutsbesitzer Langner-Ilowo. | | |
| 14 | Wloetzg. | " Bothe-Zahn. | Lieutenant Karl Bothe-Zahn. | |
| 15 | Sohnow. | | Gutsbesitzer Bromundt-Al. Woellwiß. | |
| 16 | Zatzkewke. | Gutsbesitzer Bortd-Wittun. | " Wollschläger-Zatzkewke. | |

Marienwerder, den 26. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Polizeiliche Anordnung.**

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Dt. Krone in großer Ausdehnung herrscht, wird auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) der am 16. August d. Jz. zu Schloppe stattfindende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Polizeiliche Anordnung.**

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Schwetz in großer Ausdehnung herrscht, wird auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) der am 8. August d. Jz. zu Schwetz stattfindende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Polizeiliche Anordnung.**

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Thorn noch immer in großer Ausdehnung herrscht, wird das

durch meine Amtsblattverfügung vom 25. April d. J. erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdewerke, im Kreise Thorn auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) auf die Zeit bis zum 1. September d. Jz. ausgedehnt.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Polizeiliche Verordnung.**

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) wird hiermit wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Rosenberg der zu Freystadt am 8. August d. Jz. stattfindende Viehmarkt aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, wird hiermit Folgendes polizeilich angeordnet:

Wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ist in dem Kreise Dt. Krone die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemarkte, bis auf Weiteres verboten.

Ebenso ist der gelegentlich der Wochenmärkte übliche Handel mit Schweinen jeglichen Alters untersagt.

Nach darf in dem Kreise Dt. Krone der Transport von Schweinen bis auf Weiteres nur zu Wagen, Karren oder durch Tragen bewirkt werden.

Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. derjenigen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches. Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die Bestimmungen des § 4 des Anhanges zur Feldgendarmarie-Ordnung, welcher von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmarie-Patrouillen handelt und in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1890 No. 37 Seite 290/91 abgedruckt ist, hierdurch in Erinnerung. Marienwerder, den 22. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) An Stelle des Bürgermeisters Müller zu Dt. Krone ist der Regierungsaffessor Luffarth in Marienwerder zum stellvertretenden Vorsitzenden bez. für den Kreis Dt. Krone errichteten Schiedsgerichts der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Danzig ernannt worden.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem praktischen Arzte Dr. Otto Rübtsamen die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel unter Anweisung des Wohnsitzes in Dsche, Kreis Schwetz, vorläufig auf 1 Jahr übertragen. Dr. Rübtsamen hat die Dienstgeschäfte am 15. Juli d. J. übernommen.

Marienwerder, den 28. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Lehrer Moritz Hoffmann in Jastrow ist Erlaubniß erteilt, in Jastrow eine jüdische Privatschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem cand. theol. Johann Stenzel in Poln. Wisniewke, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Ida von Desele zu Graudenz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15)

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 13 des Gewerbe-Steuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbebesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:

1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg, beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;
2. Die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke
 - a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
 - b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
 - c. Coblenz, Trier und Rachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;
3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich: Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Köln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbebesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke Berlin und Hannover auf 12, Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6, für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9 festgesetzt.

II. Für die Gewerbebesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbebesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbebesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

Vorstehende Bekanntmachung des Finanzministers wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Regierungsbezirk nur die Kreise Tuchel und Ronitz zu einem Veranlagungsbezirk für die Gewerbebesteuerklasse III mit dem Sitz des Steuer-

ausschusses in Rontk vereinigt sind. Im Uebrigen befindet sich der Sitz der Steueraussschüsse der Klassen III und IV ausnahmslos in der Kreisstadt.

Die Zahl der Mitglieder des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse II ist für den Veranlagungsbezirk Marienwerder auf 3 festgesetzt. Die Mitgliederzahl der Steueraussschüsse der Klassen III und IV wird später festgestellt und veröffentlicht werden.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
gez. Bode.

16) In R. v. Deders Verlag in Berlin ist die verbesserte zweite Auflage der Geschäftsanweisung für die Rentmeister der königlichen Kreis-Kassen erschienen. Dieselbe kann sowohl direct bei der Verlagsstelle als auch durch den Buchhandel zum Preise von 3 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

17) Der für die Pfefferkuchenhändlerin Henriette Schwarz zu Marienwerder für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Pfefferkuchen unter Benutzung eines Fuhrwerks und unter Mitführung eines Begleiters ausgefertigte Wandergewerbechein Nr. 993 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 22. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

18) **Bekanntmachung.**

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreisstierarzstelle des Kreises Niederung wird vom 20. September d. Jz. ab vacant.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. September d. Jz. bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 13. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

19) Die Kreiswundarzstelle des Kreises Heilsberg mit dem Amtssitze in Guttsstadt ist durch die Versekung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. August d. J. sich bei mir zu melden.

Königsberg, den 22. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

20) **Bekanntmachung.**

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 7. d. M. ist das dortige Erbschaftssteuergesetz vom 18. April 1876 durch Gesetz vom 10. Juni d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 S. 241) in ähnlicher Weise abgeändert worden, wie das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 durch das preussische Gesetz vom 19. Mai 1891.

Der das unbewegliche Vermögen behandelnde § 61

des Braunschweigischen Gesetzes stimmt jetzt wörtlich überein mit § 9 des Preussischen Gesetzes in der durch meine Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Fassung, während die das bewegliche Vermögen betreffenden §§ 7 und 7a des Braunschweigischen Gesetzes jetzt den §§ 10 und 11 des Preussischen Gesetzes in dessen neuer Fassung entsprechen. Der § 7 des Braunschweigischen Gesetzes enthält nur insofern eine Abweichung, als in ihm eine den Worten im ersten Satze des § 10 des Preussischen Gesetzes

„oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (§ 1 Ziffer 4) von einem Preussischen Gericht

versüßt ist“,

entsprechende Anordnung fehlt. Da fortan für die Erhebung der Erbschaftsteuer in beiden Ländern nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist, so tritt das seiner Zeit zwischen der Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene, durch die Circular-Verfügung vom 17. April 1884 III 4499 mitgetheilte und durch die Circular-Verfügung vom 29. Juni v. Jz. III 9001 aufrecht erhaltene Uebereinkommen außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1892.

Der Finanzminister. J. U.: gez. Rathjen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

Danzig, den 22. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

21) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli wird in Ellerwald eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

22) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli werden in Bippinken und Grospeterwitz mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

23) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli wird in Mühlbanz mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

24) Vom 1. November 1892 ab werden, sofern sich

nach der normalen Preisberechnungstabellen für allgemeine Zeitkarten niedrigere Beträge ergeben, für eine Stammkarte erster Wagenklasse 4,50 Mk., zweiter Wagenklasse 3,50 Mk. und dritter Wagenklasse 2,50 Mk. erhoben. Für Nebenkarten bildet die Hälfte dieser Beträge den Mindestpreis. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

25)

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahre vom 15. October 1892 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Altestamentliche Theologie Prof. D. Grau privatim.
 Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments Prof. D. Cornill privatim.
 Geschichte der Einleitungswissenschaft derselbe öffentlich.
 Geschichte des Volkes Israel derselbe privatim.
 Die Psalmen Prof. D. Sommer privatim.
 Die Topographie Jerusalems derselbe öffentlich.
 Jesaias etc. Löhr privatim.
 Biblische Theologie des Neuen Testaments Prof. D. Dorner privatim.
 Evangelium Johannis Prof. D. Grau privatim.
 Römerbrief Prof. Lic. Vink privatim.
 Hebräerbrief derselbe privatim.
 Leidens- und Auferstehungsgeschichte Christi nach den vier Evangelien derselbe öffentlich.
 Kirchengeschichte I. Th. (bis 800) Prof. D. Venrath privatim.
 Dogmengeschichte derselbe privatim.
 Kirchengeschichte des Mittelalters Dr. Boffe privatim.
 Geschichte des Pietismus derselbe öffentlich.
 Kirchengeschichtliche Uebungen derselbe öffentlich.
 Luthers Theologie Prof. D. Grau öffentlich.
 Geschichte der ältesten christlichen Kunst Prof. D. Venrath öffentlich.
 Christliche Dogmatik II. Th. Prof. D. Dorner privatim.
 Geschichte der christlichen Predigt Prof. D. Jacoby öffentlich.
 Theorie und Geschichte der christlichen Pädagogik derselbe privatim.
 Praktische Theologie I. Th. (Principienlehre, Liturgik, Homiletik) derselbe privatim.
 Theologische Societät Prof. D. Dorner öffentlich.
 Altestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. D. Sommer.
 Neutestamentliche Abtheilung Prof. D. Grau.
 Kirchenhistorische Abtheilung Prof. D. Venrath.
 Systematische Abtheilung Prof. D. Dorner.
 Praktische Abtheilung Prof. D. Jacoby.
 Polnisches Seminar Conf.-Rath D. Pelka.
 Litauisches Seminar Superint. Zacher.

2. Rechtswissenschaft.

Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Endemann privatim.
 Römische Rechtsgeschichte derselbe privatim.
 Pandekten I. Th. (allgemeine Lehren und Sachenrecht) Prof. Dr. Salkowski privatim.
 Pandekten II. Th. (Obligationenrecht) Prof. Dr. Schirmer privatim.

Pandekten III. Th. (Familienrecht und Erbrecht) Prof. Dr. Salkowski privatim.
 Ueber das Recht des Eigenthums Prof. Dr. Schirmer öffentlich.
 Conversatorium des Pandektenrechts Prof. Dr. Endemann privatim.
 Römisch-rechtliche Uebungen mit schriftlichen Arbeiten derselbe privatissime und unentgeltlich.
 Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. Gareis privatim.
 Deutsches Privatrecht mit Berücksichtigung des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs derselbe privatim.
 Preussisches Privatrecht nebst Einführung in die preussische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Güterbock privatim.
 Reichsversicherungsrecht (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung) Dr. Weyl privatim.
 Conversatorium über ausgewählte Materien des deutschen Privatrechts mit praktischen Uebungen auf dem Gebiete der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit derselbe privatim.
 Kirchenrecht Prof. Dr. Zorn privatim.
 Verwaltungsrecht derselbe privatim.
 Deutsches Reichsstrafrecht Prof. Dr. Güterbock privatim.
 Im juristischen Seminar öffentlich: 1. Exegetische Uebungen im römischen Recht (Scaenola's Responson) Prof. Dr. Schirmer. — 2. Exegetische Uebungen im römischen Recht Prof. Dr. Salkowski. — 3. Ausgewählte Materien des Wechsel- und Seerechts mit praktischen Uebungen Prof. Dr. Gareis. — 4. Straf- und proceßrechtliche Uebungen Prof. Dr. Güterbock. — 5. Staatsrechtliche Uebungen Prof. Dr. Zorn.

3. Medicin.

Geschichte der Medicin in 12 Vorlesungen für Zuhörer aller Facultäten Prof. Dr. Samuel öffentlich.
 Systematische Anatomie I. Th. Prof. Dr. Stieba privatim.
 Topographische Anatomie derselbe öffentlich.
 Präparirübungen derselbe in Gemeinschaft mit dem Professor Prof. Dr. Zander privatissime.
 Mikroskopische Anatomie (allgemeine und specielle) Prof. Dr. Zander privatim.
 Ueber Bau und Leben der Zelle derselbe öffentlich.
 Histologischer Cursus Prof. Dr. Grünhagen privatissime.
 Medicinische Physik derselbe öffentlich.
 Physiologische Psychologie für Hörer aller Facultäten Prof. Dr. Hermann öffentlich.
 Zweiter Theil der Experimental-Physiologie (vegetative Functionen) derselbe privatim.

Elektricitätslehre für Mediciner derselbe privatim.
 Physiologisches Practicum derselbe privatissime.
 Allgemeine und specielle Nervenphysiologie verbunden mit
 Elektricitätslehre Prof. Dr. Grünhagen privatim.
 Praktischer Cursus der medicinischen Chemie Prof. Dr.
 Jaffe mit Dr. Lassar-Cohn privatim.
 Arbeiten im Laboratorium für medicinische Chemie und
 Pharmakopie derselbe privatissime.
 Arzneimittellehre incl. Arzneiverordnungslehre derselbe
 privatim.
 Bäderlehre derselbe öffentlich.
 Allgemeine Pathologie Prof. Dr. Samuel öffentlich.
 Pathologisch-histologische Demonstrationen Prof. Dr.
 Neumann öffentlich.
 Descriptive pathologische Anatomie derselbe privatim.
 Pathologisch-anatomisches Seminar derselbe privatim.
 Praktische Uebungen im Laboratorium des pathologischen
 Instituts für Borgerücktere derselbe.
 Sectionscurs Prof. Dr. Nauwerck privatissime.
 Cursus der mikroskopischen Untersuchungsmethoden und
 Repetitorium der normalen Histologie derselbe priva-
 tissime.
 Bakteriologie mit Demonstrationen Prof. Dr. v. Eszmarck
 öffentlich.
 Hygiene II. Th. derselbe privatim.
 Bakteriologischer Cursus derselbe privatim.
 Arbeiten im hygienischen Institut derselbe privatissime.
 Ausgewählte Capitel der Kinderkrankheiten Dr. Falken-
 heim öffentlich.
 Praktische Uebungen in der Laryngoskopie mit Kranken-
 vorstellung Prof. Dr. Schreiber öffentlich.
 Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen Prof. Dr.
 Berthold öffentlich.
 Laryngologische und rhinologische Poliklinik Dr. Kase-
 mann gratis.
 Laryngologischer und rhinologischer Operationscursus der-
 selbe privatim.
 Ausgewählte Capitel aus dem Gebiete der Ohrenheil-
 kunde Dr. Ostmann öffentlich.
 Ueber Krankheiten des mittleren und inneren Ohrs der-
 selbe privatim.
 Klinik der Nervenkrankheiten Prof. Dr. Lichtheim öffentlich.
 Medicinische Klinik derselbe privatim.
 Physikalische Diagnostik für Anfänger Dr. Valentini
 privatim.
 Neurologische Untersuchungsmethoden derselbe privatim.
 Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Schreiber privatim.
 Klinik der Herzkrankheiten derselbe privatim.
 Praktische Uebungen in der Auscultation und Percussion
 Dr. Hilbert privatim.
 Stoffwechselkrankheiten derselbe öffentlich.
 Poliklinik der Kinderkrankheiten Dr. Falkenheim pri-
 vatim.
 Allgemeine Chirurgie Prof. Dr. Schneider privatim.
 Ausgewählte Capitel der Diagnostik der chirurgischen
 Krankheiten derselbe öffentlich.
 Ueber Verrenkungen und Brüche mit Anlegung von Ver-
 bänden Dr. Stetter privatim.

Repetitorium der speciellen Chirurgie Dr. Samter pri-
 vatim.
 Ueber Orthopädie derselbe privatim.
 Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. G. Braun
 privatim.
 Klinik der chirurgischen Erkrankungen der Urogenital-
 organe derselbe öffentlich.
 Ausgewählte Capitel der Syphilidologie Prof. Dr. Caspary
 öffentlich.
 Dermatologie derselbe privatim.
 Allgemeine Aetiologie und Pathologie der Infektions-
 krankheiten Prof. Dr. Nauwerck gratis.
 Poliklinik der Ohren- und Nasenkrankheiten Dr. Stetter
 gratis.
 Krankheiten des Trommelfells derselbe privatim.
 Otiatrische Poliklinik Prof. Dr. Berthold öffentlich.
 Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels Dr. Treitel
 privatim.
 Gesammte Augenheilkunde II. Th. derselbe privatim.
 Augenspiegelcurs Dr. Schirmer privatim.
 Gynäkologische Poliklinik Prof. Dr. Dohrn öffentlich und
 gratis.
 Geburtshilflich-gynäkologische Klinik derselbe privatissime.
 Pathologie des Wochenbetts Dr. Münster gratis.
 Theoretische Geburtshilfe derselbe privatim.
 Psychiatrische Klinik in der städtischen Krankenanstalt
 Dr. Meschebe privatissime.
 Gerichtliche Psychiatrie für Studierende aller Facultäten
 derselbe gratis.
 Gerichtliche Medicin für Juristen Prof. Dr. Seydel
 öffentlich.
 Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen derselbe pri-
 vatim.
 Gerichtlich-medicinischer Sectionscursus derselbe priva-
 tissime.

4. Philosophie.

Psychologie Prof. Dr. Walter privatim.
 Philosophische Uebungen über Kant's Kritik der Urtheils-
 kraft derselbe öffentlich.
 Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Thiele pri-
 vatim.
 Erklärung von Platon's Sophistes derselbe öffentlich.
 5. Mathematik und Astronomie.
 Einleitung in das Studium der höheren Mathematik
 Dr. Hilbert privatim.
 Theorie der partiellen Differentialgleichungen derselbe
 privatim.
 Methoden der Geometrie Dr. Eberhard öffentlich.
 Ueber höhere Differentialquotienten und Umkehr der
 Reihen Prof. Dr. Saalschütz privatim.
 Numerische Gleichungen derselbe öffentlich.
 Ueber eine eigenthümliche Kettenentwicklung derselbe
 öffentlich.
 Ueber das Problem der Quadratur des Kreises Prof.
 Dr. Lindemann öffentlich.
 Analytische Mechanik derselbe privatim.
 Theorie der Abel'schen Functionen derselbe privatim.

- Einleitung in die praktische Astronomie Prof. Dr. Peters privatim.
 Geschichte der Astronomie derselbe öffentlich.
 Höhere Geodäsie Dr. Nath's privatim.
 Theorie der Finsternisse und verwandter Erscheinungen derselbe privatim.
 Entstehung des Planetensystems nach Kant derselbe öffentlich.
 Bahnberechnung der Planeten und Kometen Prof. Dr. Franz privatim.
 Astronomische Rechnungen derselbe öffentlich.
 Mathematisch-physikalisches Seminar: I. mathematische Abtheilung: Vorträge und Uebungen Prof. Dr. Linde-
 mann privatissime und unentgeltlich. — II. Physi-
 kalische Abtheilung: Theoretische Uebungen Prof. Dr.
 Volkmann s. u. Naturwissenschaften.
 6. Naturwissenschaften.
 Experimentalphysik (Elektricität und Magnetismus,
 Akustik, Optik) Prof. Dr. Pape privatim.
 Dioptrik derselbe öffentlich.
 Praktische Uebungen im physikalischen Institut derselbe
 privatissime.
 Physikalische Grundbegriffe durch experimentelle Demon-
 strationen erläutert Prof. Dr. Volkmann öffentlich.
 Elektrodynamik derselbe privatim.
 Physikalisches Practicum im mathematisch-physikalischen
 Laboratorium derselbe privatissime.
 Theoretische Uebungen im mathematisch-physikalischen
 Seminar derselbe öffentlich.
 Ueber die Anwendung der Mechanik in der Physik Dr.
 Wiechert unentgeltlich.
-
- Anorganische Experimentalchemie Prof. Dr. Lössen pri-
 vatim.
 Ausgewählte Capitel der theoretischen Chemie derselbe
 öffentlich.
 Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe
 privatissime.
 Kleines chemisches Practicum derselbe privatissime.
 Analytische Chemie I. Th.: qualitative Analyse Prof.
 Dr. Blochmann privatim.
 Ueber das Pyridin und seine Derivate derselbe öffentlich.
 Metallurgie II. Th. Dr. Lassar-Cohn privatim.
 Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis privatim.
 Maassanalytische Methoden zur Prüfung von Arznei-
 mitteln derselbe öffentlich.
 Praktische Uebungen im Laboratorium mit besonderer
 Berücksichtigung der toxiologischen und Lebensmittel-
 Untersuchungen derselbe privatissime.
 Chemie der Futtermstoffe und thierische Ernährung Prof.
 Dr. Ritthausen privatim.
 Ueber Zucker- und Spiritusfabrication derselbe privatim.
 Ueber die Proteinsubstanzen der Pflanzen derselbe
 öffentlich.
 Kleines chemisches Practicum derselbe privatissime.
-
- Paläontologie II. Th. Prof. Dr. Koken privatim.
 Ueber Gebirgsbildung und Vulcanismus ders. öffentlich.
- Uebungen auf dem Gebiete der Mineralogie, Geologie
 und Paläontologie derselbe (in Gemeinschaft mit Dr.
 Hecht) privatissime.
 Mikroskopische Physiographie der Mineralien Dr. Hecht
 privatim.
 Geologische Uebungen Prof. Dr. Jenzsch unentgeltlich.
-
- Grundzüge der vergleichenden Anatomie Prof. Dr. M.
 Braun privatim.
 Die thierischen Parasiten des Menschen ders. öffentlich.
 Zootomisches Practicum derselbe a) für Anfänger priva-
 tissime, b) für Fortgeschrittene unentgelt.
-
- Pflanzenphysiologie Prof. Dr. Lürßen privatim.
 Pharmacognosie derselbe privatim.
 System und Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen
 derselbe öffentlich.
 Mikroskopische Uebungen im botanischen Laboratorium
 derselbe privatissime.
-
- Andere naturwissenschaftliche Vorlesungen s. u. Medicin.
 7. Landwirtschaft.
 Die deutsche Landwirtschaft, ihre Gestaltung und ihr
 Betrieb Prof. Dr. Fleischmann privatim.
 Allgemeine Thierzuchtlehre derselbe privatim.
 Ueber Untersuchung und Prüfung der Milch derselbe
 privatim.
 Molkereiwesen II. Th. derselbe öffentlich.
 Uebungen im milchwirtschaftlich-chemischen Laboratorium
 derselbe privatissime.
 Chemie der Futtermstoffe und thierische Ernährung Prof.
 Dr. Ritthausen s. u. Naturwissenschaften.
 Ueber Zucker- und Spiritusfabrication derselbe s. u.
 Naturwissenschaften.
 Ueber die Proteinsubstanzen der Pflanzen derselbe s. u.
 Naturwissenschaften.
 Kleines chemisches Practicum derselbe s. u. Naturwissen-
 schaften.
 Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Marek privatim.
 Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde ders.
 privatim.
 Landwirtschaftliche Excursionen und Demonstrationen
 derselbe öffentlich.
 Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Labora-
 torium derselbe privatissime.
 Physiologie der Hausthiere Lector Pilz privatim.
 Pferdezuucht derselbe privatim.
 Demonstrationen in der Thierklinik derselbe unentgeltlich.
 8. Staatswissenschaft.
-
- Nationalökonomie II. Th. Prof. Dr. Umpfenbach pri-
 vatim.
 Finanzwissenschaft derselbe privatim.
 Nationalökonomische und finanzwissenschaftliche Uebungen
 derselbe öffentlich.
 Nationalökonomie I. Th. Prof. Dr. Gasbach pri-
 vatim.
 Nationalökonomie II. Th. derselbe privatim.
 Nationalökonomische Uebungen derselbe öffentlich.

9. Erb- und Völkertunde.

Topographie Amerikas und Afrikas Prof. Dr. Hahn privatim.
Geschichte der Entdeckung Amerikas derselbe öffentlich
Geographische Uebungen derselbe privatissime und unentgeltlich.
Höhere Geodäsie Dr. Rahts s. u. Mathematik und Astronomie.

10. Geschichte.

a) allgemeine Geschichte.

Geschichte der römischen Kaiserzeit Prof. Dr. Nühl privatim.
Encyclopädie des Studiums der alten Geschichte (Schluß) derselbe öffentlich.
Geschichte der Westhellenen Prof. Dr. Schubert privatim.
Historische Uebungen derselbe öffentlich.
Allgemeine Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit Prof. Dr. Prutz privatim.
Leben und Thaten Kaiser Wilhelm's I. derselbe öffentlich.
Chronologie des Mittelalters Prof. Dr. Lohmeyer privatim.
Kaiserdiplomatie derselbe privatim.
Historische Uebungen (Annalen Lambert's von Hersfeld) derselbe öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars: I. Abtheilung für alte Geschichte Prof. Dr. Nühl. — II. Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte Prof. Dr. Prutz privatissime und unentgeltlich.

b) Litteraturgeschichte.

Ueber Lessing's Leben und Schriften Prof. Dr. Baumgart privatim.
Ueber die Faustsage und Göthe's Faust ders. öffentlich.
Kritische Uebungen zur Interpretation und Erklärung der Ars poetica des Aristoteles derselbe öffentlich.
Geschichte der altdeutschen Poesie, ferner Geschichte des englischen Romans s. u. 12b.

11. Alterthumskunde.

Griechische Epigraphik mit Uebungen Prof. Dr. Hirschfeld privatim.
Ueber die Götter- und Heroengestalten in der griechischen Kunst derselbe öffentlich.
Archäologische Uebungen derselbe privatissime.
Griechische Sacral- und Privatalterthümer Prof. Dr. Ludwig s. u. Philologie und Sprachkunde.

12. Philologie und Sprachkunde.

a) Griechische und römische Sprache, classische Philologie.
Griechische Sacral- und Privatalterthümer Prof. Dr. Ludwig privatim.
Interpretation von Tacitus' Annalen nebst Einleitung über Leben und Schriften des Tacitus Prof. Dr. Jeep privatim.
Griechische Grammatik Prof. Dr. Bezzenberger privatim.
Philologisches Proseminar: Erklärung des Homerischen Hermes-Hymnus und Leitung der sonstigen Uebungen Prof. Dr. Ludwig öffentlich.
Philologisches Seminar: Cornificius Rhetorica ad He-

rennium und Besprechung der eingereichten Arbeiten Prof. Dr. Jeep öffentlich.

b) Andere abendländische Sprachen.

Geschichte der altdeutschen Poesie Prof. Dr. Schade privatim.
Erklärung des altsächsischen Heliand derselbe privatim.
Deutsches Seminar derselbe: I. Erklärung gothischer Sprachdenkmäler. — II. Erklärung von Gedichten des Andreas Gryphius öffentlich.
Grammatik des Kirchenlavischen und Erklärung ausgewählter Texte Dr. Hoffmann privatim.
Verwandtschaft und Entwicklungsgeschichte der indogermanischen Sprachen derselbe unentgeltlich.
Grammatische Uebungen derselbe privatissime und unentgeltlich.

Chaucer's Leben und Werke nebst mittelenglischer Grammatik Prof. Dr. Kitzner privatim.

Ueber Francois Rabelais mit Interpretation ausgewählter Abschnitte aus Gargantua und Pantagruel derselbe privatim.

Romantisch-englisches Seminar: Spencer's Faery Queene und Uebungen derselbe öffentlich.

Historische Grammatik der englischen Sprache Dr. Kaluza privatim.

Geschichte des englischen Romans derselbe öffentlich.

Neuenglische Uebungen derselbe öffentlich.

Anfangsgründe des Englischen mit Uebungen für Hörer aller Facultäten derselbe privatissime.

Uebersetzung von Göthe's Wahlverwandtschaften ins Französische (Fortsetzung) Lector Favre privatim.

Neufranzösische Syntax derselbe privatim.

Französische Declate derselbe privatim.

Neufranzösische Uebungen (Erklärung der Synonymik und Lecture von Victor Hugo's Nuy Blas) derselbe öffentlich.

Einleitung in das Studium der vergleichenden Sprachwissenschaft Prof. Dr. Bezzenberger öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen Prof. Dr. Zahn privatim.

Arabische Grammatik mit Uebungen (Fortsetzung) derselbe privatim.

Syrische Lecture derselbe öffentlich.

Erklärung von Kälidāsa's Meghadūta Prof. Dr. Garbe privatim.
Zweiter Sanskritcurfus derselbe öffentlich.

13. Künste und Fertigkeiten.

Orgelseminar Musikdirector Landien unentgeltlich.

Harmonielehre derselbe unentgeltlich.

Gesang (akademischer Gesangverein) ders. unentgeltlich.
Deutsche Stenographie nach Gabelsberger: 1) Wortbildung und Wortkürzung; 2) Saklkürzung und logische Kürzung; Heinrich, beides unentgeltlich.

Fechtkunst Grünecke.

Reitkunst Stensbeck.

Tanzkunst Stoige.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

- | | |
|--|---|
| <p>1) Semnarien. a) Theologisches: eregetisch kritische Abtheilung des A. L.'s Director Prof. Dr. Sommer; die des N. L.'s Prof. Dr. Grau; historische Abtheilung Prof. Dr. Benrath; homiletische Abtheilung Prof. Dr. Jacoby; dogmatische Abtheilung Prof. Dr. Dorner. b) Litauisches: Director Ladner. c) Polnisches: Director Dr. Pelka. d) Juristisches: Directoren die Ordinarien der Facultät, s. oben. e) Philologisches Seminar und Proseminar: Directoren Proff. Dr. Ludwig und Dr. Jeep. f) Deutsches: Director Prof. Dr. Schade. g) Romanisch-englisches: Director Prof. Dr. Risner. h) Historisches: Directoren Proff. Dr. Kühl und Dr. Prutz. i) Mathematisches: Director Prof. Dr. Lindemann. k) Mathematisch-physikalisches: Director Prof. Dr. Volkmann.</p> <p>2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Clinicum: Director Prof. Dr. Lichtheim. b) Medicinisches Polyclinicum: Director Prof. Dr. Schreiber. c) Chirurgisches Clinicum und Polyclinicum: Director Prof. Dr. H. Braun. d) Augenärztliches Clinicum und Polyclinicum: Director vacat. e) Geburtshilflich-gynäkologisches Clinicum und Polyclinicum: Director Prof. Dr. Dohrn.</p> <p>3) Das anatomische Institut: Director Prof. Dr. Stieba.</p> <p>4) Das pathologisch-anatomische Institut: Director Prof. Dr. E. Neumann.</p> <p>5) Das physiologische Institut: Director Prof. Dr. Hermann.</p> <p>6) Das Laboratorium für medicinische Chemie und experimentale Pharmakologie: Director Prof. Dr. Jaffe.</p> <p>7) Das medicinisch-physikalische Cabinet: Director Prof. Dr. Grünhagen.</p> | <p>8) Das physikalische Cabinet: Director Prof. Dr. Pape.</p> <p>9) Das mathematisch-physikalische Laboratorium: Director Prof. Dr. Volkmann.</p> <p>10) Das chemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Loffen.</p> <p>11) Das pharmaceutisch-chemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Spirgatis.</p> <p>12) Das agriculturchemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Ritthausen.</p> <p>13) Das landwirthschaftliche Institut: Director Prof. Dr. Fleischmann.</p> <p>14) Der landwirthschaftlich-botanische Garten: Leiter Prof. Dr. Marek.</p> <p>15) Das landwirthschaftlich-physiologische Laboratorium: Leiter Prof. Dr. Marek.</p> <p>16) Die Veterinär-Klinik: Leiter Pilz ad inter.</p> <p>17) Königliche und Universitäts-Bibliothek: Bibliothekar Dr. Gerhard.</p> <p>18) Die akademische Handbibliothek.</p> <p>19) Die Sternwarte: Director Prof. Dr. Peters.</p> <p>20) Das zoologische Museum: Director Prof. Dr. M. Braun.</p> <p>21) Der botanische Garten: Director Prof. Dr. Lürßen.</p> <p>22) Das mineralogisch-geologische Institut: Director Prof. Dr. Roken.</p> <p>23) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Director Prof. Dr. Dohrn.</p> <p>24) Die Münzsammlung der Universität: Director Prof. Dr. Hirschfeld.</p> <p>25) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung: Director vacat.</p> <p>26) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken: Director Prof. Dr. Hirschfeld.</p> <p>27) Die geographische Sammlung: Director Prof. Dr. Sahn.</p> |
|--|---|

26) Beschluß.

Der unterzeichnete Kreisauschuß hat in seiner Sitzung am 10. Juni d. Js. auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung beschlossen:

Die in der Grundsteuer-Mutterrolle von Neu Moesland, Artikel 37, Parzelle $103\frac{3}{5}$, $100\frac{1}{7}$ und $107\frac{1}{20}$ verzeichneten Rämpen von zusammen 2 ha 26 ar 25 qm Größe von dem Gemeindeverbande Neu Moesland abzuzweigen und mit dem Gemeindebezirke Klein Falkenau zu vereinigen.

Marienwerder, den 17. Juni 1892.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Marienwerder.
gez. Genzmer.

27) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Porschtweiten, Kreis Stuhm, soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zur Erweiterung der

Straße von Porschtweiten nach Nikolaiten erforderliche Fläche in Größe von 33 ar 65 qm von dem Grundstück des Besitzers Joseph Majewski zu Porschtweiten Nr. 3 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf
Mittwoch, den 10. August 1892,
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigentümer und dem Unternehmer noch zur Sache Beteiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 28. Juli 1892.

Der Enteignungs-Commissar.

Glaßer
Regierungs-Assessor.

28) Bekanntmachung.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 19. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

| | | | |
|----------------|-------|------|---------|
| Emission VIII: | | | |
| Litt. A | Nr. 9 | über | 3000 M. |
| " A | " 13 | " | 3000 M. |
| " A | " 16 | " | 3000 M. |
| " A | " 46 | " | 3000 M. |
| " A | " 47 | " | 3000 M. |
| " C | " 30 | " | 500 M. |
| " C | " 85 | " | 500 M. |
| " D | " 13 | " | 200 M. |
| " D | " 14 | " | 200 M. |
| " D | " 16 | " | 200 M. |
| " D | " 48 | " | 200 M. |

Emission IX:

Litt. C Nr. 72 über 500 M.

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse und bei S. U. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 26. Februar 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

29) Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Beyfang, Arbeiter, geboren am 10. Juli 1858 zu Grandvillars, Kreis Belfort, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 1. Juli d. J.
2. Anton Göschka, Arbeiter, geboren am 26. Juli 1860 zu Liboschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Bezirksbehörde zu Hamburg, vom 25. Juni d. J.
3. Franz Schumann, Schultnabe, geboren am 27. April 1880 zu Johnsdorf, Bezirk Königgrätz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. Juni d. J.
4. Israel Malachowski, Schneidermeister, 78 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szezynin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
5. Johann Matejka, Steindrucker, geboren am 25. October 1870 zu Prag, ortsangehörig zu Nepomuk,

Bezirk Prestitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passa, Bayern, vom 13. Juni d. J.

6. Berko Monk, ohne Stand, 53 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szezynin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
7. Anna Neugebauer, unverehelicht, geboren am 3. Mai 1867 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Sittenpolizei-Konvention vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 27. Mai d. J.
8. Ernst Schmid, Kommiss, geboren am 17. September 1864 zu St. Pölten, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. Juni d. J.
9. Peifach Wapnikti, Handelsmann, 50 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szezynin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
10. Franziska Wuchtinger, unverehelichte Arbeiterin, geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 31. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 28. Februar v. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Wilhelm Jörn aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1891 S. 54 Z. 13) ist zurückgenommen worden.

30) Personal-Chronik.

Dem Forstassessor Spilles ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberförster die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Aßenau im Regierungsbezirk Coblenz vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Im Kreise Schweß ist der Landwirth Wichert in Warlubien als stellvertretender Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warlubien bestellt.

31) Erlebte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neuwelt, Kreis Strassburg Westpr., wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Gorzeniza, Kreis Strassburg Wpr., wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strassburg Wpr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.)

